

# **Förderrichtlinien für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim**

Zur Förderung der o.a. Maßnahmen werden im Rahmen der vom Kreistag jeweils zur Verfügung gestellten Mittel folgende Zuschüsse gewährt (§ 71 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII):

## **A.1 Bestimmungen Allgemein**

### **A.1.1 Träger**

Gefördert werden gem. §§ 74, 75 SGB VIII i.V.m. §§ 11, 12, 13 SGB VIII als Träger der außerschulischen Jugendbildung

- a) Kirchen
- b) Jugend- und Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk, etc.), die gem. §§ 74, 75 SGB VIII anerkannt sind oder Zusammenschlüsse solcher Träger.
- c) Trägervereine (juristische Personen gem. §§ 74, 75 SGB VIII), wenn die unter a) und b) aufgeführten Jugendhilfeträger nicht bereit sind, die Trägerschaft zu übernehmen nach Anerkennung durch den Jugendhilfeausschuss (JHA)
- d) Verbandsgemeinden/verbandsfreie Gemeinden, wenn die unter Tz. 1.1 a) und b) aufgeführten freien Jugendhilfeträger nicht bereit sind, die Trägerschaft zu übernehmen. Bei zentralen komm. Einrichtungen (z. B. Bad Dürkheim und Haßloch), ist ferner Voraussetzung, dass der Träger von seinem Satzungsrecht unter Beachtung der §§ 24, 44 und 35 Abs. 2 Gemeindeordnung Gebrauch macht. Dabei ist die Mitwirkung/Beratung der freien Träger, der Betroffenen und des Jugendamtes weitgehendst zu ermöglichen. Der JHA stellt im Einzelfall fest, ob die erlassene Satzung zur Freigabe von Kreiszuschüssen ausreichend ist.

### **A.1.2 Standort**

Gefördert werden nur Einrichtungen, die bedarfsplangerecht sind (z. B. nach § 80 SGB VIII, § 14 AG KJHG und § 4 VV- JuFöG).

### **A.1.3 Pädagogische Rahmenkonzepte**

- Die Leistungsbeschreibung für die päd. Arbeit in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß des JHA-Beschlusses vom 25.02.2026 ist Bestandteil dieser Richtlinien und Orientierung für eine bedarfsgerechte Kreisförderung (siehe Anlage 1).
- Die aktuell gültigen Empfehlungen für die kommunale Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz (2004) sind zu beachten.

### **A.1.4 Zielgruppe**

Zielgruppe sind vorrangig junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr (§§ 11 und 13 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Die Häuser der Jugend haben sich mit ihren Fachkräften auch gefährdeten jungen Menschen zu widmen. Dabei haben die Fachkräfte ihre besondere Aufmerksamkeit den in ihrem Einzugsbereich vorhandenen, besonderen Gefährdungen der Jugend zu widmen, wie z. B. Jugendarbeitslosigkeit, junge Menschen mit familiären Belastungen und

Generationsproblemen, erste Auffälligkeiten im Umgang mit stoffgebundenen und nicht-stoffgebundenen Süchten und medienbezogenen Fragestellungen.

## **A.2 Allgemeine Kosten**

Für „Allgemeine Leistungen“ und „Bedarfsorientierte Leistungen“ nach Ziffer A 1.3 (Pädagogische Rahmenkonzepte) werden je verbandsfreie Stadt, verbandsfreie Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde die folgend aufgeführten Zuschüsse gewährt.

### **A.2.1 Personalkosten**

Gefördert werden bis zu zwei Ganztagskräfte bzw. entsprechende Teilzeitkräfte. Bei dem „Trägerverein Offene Jugendarbeit Leiningerland e.V.“ (Bereich Offene Jugendarbeit – Haus der Jugend sowie Jugendtreffs) werden bis zu sechs Ganztagskräfte bzw. entsprechende Teilzeitkräfte gefördert, da sich das Tätigkeitsgebiet der Offenen Jugendarbeit auf die verbandsfreie Stadt Grünstadt sowie auf die Verbandsgemeinde Leiningerland (ehemals zwei Gebietskörperschaften) erstreckt.

#### **A.2.1.1 Höhe**

Der Kreiszuschuss beträgt 50 % der ungedeckten Restkosten hauptamtlicher Fachkräfte, die tariflich zustehende Vergütungen gem. TVÖD-SuE erhalten. „Vergütung ist der jeweilige Bruttobetrag samt aller Sozialleistungen einschließlich Personalnebenkosten (Berufsgenossenschaft, Fortbildungskosten, Supervision, Beihilfen etc.)“.

Mit Zustimmung des Jugendamtes ist der Einsatz von Berufspraktikanten als 2. Kraft zuschussfähig, wenn eine Notsituation (Beschäftigungsverbot oder sonstige Abwesenheit) abzudecken ist. Der Träger hat die Genehmigung der für Ausbildung zuständigen Stelle nachzuweisen.

#### **A.2.1.2 Bedingungen**

Als Fachkräfte werden gefördert:

Der vom Land als zuschussfähig anerkannte Personenkreis (gem. Punkt 3.1 der VV-JuFöG vom 05.07.2019)

- Studium Soziale Arbeit (Diplom, Bachelor, Master)
- Studium der Sozialpädagogik (Diplom, Bachelor, Master) bzw. vergleichbares Studium (z. B. im Bereich Erziehungswissenschaften, etc.)
- Ggf. auch Studierende, die in Kürze ihre Prüfung ablegen
- Ausbildung Staatlich anerkannter Erzieher\*in

### **A.2.2 Laufende Betriebskosten (Sach- und Programmkosten)**

Neben den Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte übernimmt der Landkreis bis zur Hälfte der ungedeckten Restkosten, die sich nach Abzug der Einnahmen (z. B. Land, Beiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen etc.) ergeben. Kosten für Honorarkräfte gehören zu den laufenden Betriebskosten als Teil der Programmkosten. Zu den Restkosten (Sachkosten) zählen unter anderem neben den von privaten Unternehmen in Rechnung gestellten Reinigungskosten auch die Personalkosten für eigene Reinigungskräfte.

Die Förderung für die laufenden Betriebskosten (Sach- und Programmkosten) beträgt maximal 10.275,00 € jährlich. Bei dem „Trägerverein Offene Jugendarbeit Leiningerland e.V.“ (Bereich Offene Jugendarbeit – Haus der Jugend sowie

Jugendtreffs) beträgt die Förderung der laufenden Betriebskosten (Sach- und Programmkosten) maximal 30.825,00 € jährlich, da sich das Tätigkeitsgebiet der Offenen Jugendarbeit auf die verbandsfreie Stadt Grünstadt sowie auf die Verbandsgemeinde Leiningerland (ehemals zwei Gebietskörperschaften) erstreckt.

Über die Verwendung von Spenden entscheiden die Trägervereine selbständig, bei kommunalen Trägern geschieht das im Einvernehmen mit dem Landkreis Bad Dürkheim.

### **A.2.3 Grundstück und Gebäude**

Es wird erwartet, dass die Sitzgemeinde das erforderliche Grundstück samt Gebäude einschließlich lfd. Gebäudeunterhaltung (geltende Brandschutzbestimmung sind zu beachten) kostenfrei zur Verfügung stellt. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, dass bei der Ausgestaltung der Räume die Grundsätze der Barrierefreiheit berücksichtigt werden, damit eine inklusive Nutzung für Kinder und Jugendliche möglich ist.

## **A.3 Bedarfsorientierte Kosten**

Beim Nachweis einer besonderen Bedarfslage können Leistungen der Jugendsozialarbeit und Gemeinwesenorientierte Leistungen (siehe Punkt A 2 der Leistungsbeschreibung der päd. Arbeit) gesondert gefördert werden.

Projekte/Hilfen/Modellversuche für junge Menschen könnten in diesem Zusammenhang u.a. sein:

- Kooperationsprojekte mit Schulen
- Projekte aufsuchender Sozialarbeit
- Gemeinwesenorientierte Angebote
- Angebote der sozialen Gruppenarbeit
- sonstige Modellversuche

### **A.3.1 Förderung**

Leistungen nach Ziffer A.3 sind nur möglich, sofern sie nicht durch die Allgemeine Leistungen abgedeckt werden können.

Der Kreis beteiligt sich an den ungedeckten Restkosten (für Personal- und Sachkosten), die konkrete Förderungshöhe wird per Einzelbeschluss vom JHA festgelegt.

## **A.4. Verfahren**

Anträge auf Zuschüsse nach Ziff. A.2 (Allgemeine Kosten) sind für das lfd. Jahr bis spätestens 15.02. samt Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen.

Anträge auf Zuschüsse nach Ziff. A.3 (Bedarfsorientierte Kosten) sind vorab durch Vorlage einer Konzeption (mit: Feststellung des Bedarfs; Zielsetzung/Zielgruppe; Beschreibung der Angebote; methodischer Arbeitsweise; zeitliche, personelle wie finanzielle Ausstattung) zu beantragen. Ggf. nach Einzelbeschluss des JHA wird ein Kooperationsvertrag zwischen Kreisverwaltung und Sitzgemeinde/Trägerverein geschlossen. Die Kosten für das lfd. Jahr sind spätestens zum 15.02. samt Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen.

Die Verwaltung gewährt angemessene Abschlagszahlungen, die sich am Bedarf des Vorjahres orientieren.

Zum Berichtswesen wird auf die Leistungsbeschreibung Ziffer D (siehe Anlage 1) verwiesen.

**B.** Über Ausnahmen/Zweifelsfälle entscheidet der JHA.

**C.** Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim 1976, Nr.: 2, Seite 10) gelten sinngemäß, soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist.

**D.** Die Träger sind verpflichtet in sämtlicher relevanter Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch den Landkreis hinzuweisen. Dies umfasst Print- und Digitalmedien, öffentliche Veranstaltungen und das Anbringen von Plaketten an Gebäuden des Trägers. Durch die Formulierung „Unterstützt durch den Landkreis Bad Dürkheim“ inklusive Logo soll dies kenntlich gemacht werden. Dafür stellt der Landkreis das Logo zur Verfügung und gibt die entsprechende Freigabe für die Öffentlichkeitsarbeit.

**E.** Die vorstehenden Richtlinien treten ab 01.03.2026 in Kraft und die bisherige Förderrichtlinie verliert ihre Gültigkeit.

**F.** Die Richtlinien werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.